

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009)

A) Problem

Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2009/2010 ist die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs zu überprüfen und ist das Finanzausgleichsgesetz entsprechend anzupassen.

Für das Finanzausgleichsgesetz besteht folgender Änderungsbedarf:

- Erhöhung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund; Über den allgemeinen Steuerverbund sind die Kommunen an den Gemeinschaftsteuereinnahmen des Landes beteiligt. (Art. 1 FAG).
- Die Zuweisungen für den Vollzug des Futtermittelrechts nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 FAG sind in Folge der Neuordnung der Überwachungsstrukturen im Lebensmittel- und Futtermittelrecht ab dem 1. Januar 2008 als gesonderte Zuweisung überholt.
- Die Investitionspauschale nach Art. 12 FAG soll die Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigen und ist daher umlagekraftabhängig ausgestaltet. Mit zunehmender Höhe des Mindestbetrags, der bisher unabhängig von der Umlagekraft gewährt wird, wird die Bedeutung des Kriteriums der Leistungsfähigkeit zurückgedrängt.
- Der Kommunalanteil an der Kraftfahrzeugsteuer und seine Verteilung sind an eine geänderte Bedarfssituation anzupassen.
- Der Ausgleich von Härten nach Art. 16 FAG im Zusammenhang mit dem Wegfall der Gewerbesteuer und der Verteilung des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen nach einem Übergangsschlüssel ist an die schrittweise Einführung eines endgültigen Verteilungsschlüssels anzupassen.
- Verschiedene Umschichtungs- und Verstärkungsmöglichkeiten bei der Mittelbereitstellung werden seit längerer Zeit nicht mehr in Anspruch genommen und sind daher überholt.

B) Lösung

I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen

Ein Vergleich der Haushalts-Eckdaten des Freistaates Bayern und seiner Kommunen (Einnahmen, Ausgaben, Verschuldung, Investitionsquoten etc.) über einen 10-Jahreszeitraum zeigt, dass die finanzielle Entwicklung bei den Kommunen etwas günstiger verlaufen ist als beim Staat. Auch für die nähere Zukunft sind keine gravierenden Verschiebungen zu Lasten der Kommunen zu erwarten.

Daher besteht kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Dies gilt umso mehr, als der kommunale Finanzausgleich in den beiden letzten Jahren mit einem Zuwachs der reinen Landesleistungen von 7,6 % im Jahr 2007 und 11,0 % im Jahr 2008 weit überdurchschnittlich gestiegen ist. Derart hohe Zuwächse lassen sich nicht jedes Jahr wiederholen. Zudem wird in den Bereichen Bildung, Kinder und Familie ein hoher Einsatz an staatlichen Mitteln erforderlich. Der Mitteleinsatz in diesen Bereichen kommt mittelbar auch den Kommunen zugute.

Gleichwohl soll der kommunale Finanzausgleich 2009 über das Wachstum der bisherigen Kommunalanteile an den Steuerverbänden hinaus gesteigert werden, um im kommunalen Bereich gezielt Impulse für Wachstum und Beschäftigung zu setzen und um den kommunalen Finanzausgleich dauerhaft strukturell zu verbessern.

II. Notwendige Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes

- a) Anhebung des Anteils der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund;
- b) Einbeziehung der Zuweisungen für den Vollzug des Futtermittelrechts nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 FAG in die Zuweisungen für Veterinärämter nach Art. 9 Abs. 3 FAG;
- c) Anhebung des Mindestbetrags bei den Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG und umlagekraftabhängige Ausgestaltung des Mindestbetrags;
- d) Anhebung des Anteils der Kommunen am Kraftfahrzeugsteuerverbund nach Art. 13 FAG;
- e) Bereitstellung von Mitteln aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund für kommunale Straßenbauvorhaben, die nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, zusätzlich zu den für diesen Zweck vorgesehenen Mitteln aus dem Entflechtungsgesetz;
- f) Absenkung des Härtefondsanteils nach Art. 13c FAG wegen der Mittelentnahme aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund für Bauvorhaben nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz;
- g) Einbeziehung des Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 2 ABMG in die Verteilung des Kraftfahrzeugsteuerverbunds nach Art. 13ff FAG;
- h) Leichte Erhöhung der Verstärkungsmittel aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund für den Ausgleich nach Art. 15 FAG an die Bezirke;
- i) Beibehaltung der Bereitstellung von Mitteln aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund zugunsten von Ortsumfahrungen in kommunaler Straßenbaulast;
- j) Aktualisierung der Bundesnorm in der Härteausgleichsregelung nach Art. 16 FAG.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung und Verbesserung des Gesetzestextes.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat und Kommunen**

Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich steigen im Jahr 2009 gegenüber 2008 um 225,9 Mio. € (3,4 %) auf 6.832,5 Mio. €.

Die reinen Landesleistungen¹⁾ wachsen gegenüber 2008 um 221,6 Mio. € (3,6 %) auf 6.345,8 Mio. € an. Unter Berücksichtigung der Sperrbereinigung und der Übernahme der Unterhaltskosten für die Gewässer zweiter Ordnung durch den Staat ergibt sich in der Gesamtbilanz ein Zuwachs von de facto 244,7 Mio. € oder 4,0 %.

2. Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht betroffen. Informationspflichten für Unternehmen werden nicht begründet.

¹⁾ Gesamtleistungen abzüglich Kommunalanteil an der Krankenhausfinanzierung und Bundesleistungen nach dem Entflechtungsgesetz

Gesetzentwurf

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Wert „11,70 v. H.“ durch den Wert „11,94 v. H.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und 10c“ gestrichen.
2. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und“ gestrichen.
3. In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und“ gestrichen.
4. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten zu dem Aufwand für den Vollzug der Aufgaben der Veterinärämter und des Futtermittelrechts eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit	
1. bis zu 2,5 Tierärzten	70 000 €
2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten	86 000 €
3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten	119 000 €.“
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als Lebensmittelüberwachungsbehörde jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,13 € je Einwohner. ²Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung dieser Aufgabe jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,26 € je Einwohner.“

6. In Art. 10c Satz 1 werden die Worte „zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel“ gestrichen.
7. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Mindestbetrag von 20 000 €“ durch die Worte „nach der Umlagekraft gestaffelten Mindestbetrag nach Abs. 3“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Worte „von Satz 2“ durch die Worte „der Sätze 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Basisbetrag des nach der Umlagekraft gestaffelten Mindestbetrags beträgt 26 000 €. ²Der Basisbetrag wird mit den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Vomhundertsätzen angesetzt, soweit die Umlagekraft je Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb der jeweils zugehörigen Umlagekraftgrenzen liegt. ³Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 51 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer und 51 v.H. des auf Bayern entfallenden Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl I S. 3122) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.“
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus der Summe des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer und des auf Bayern entfallenden Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 2 ABMG, die jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vor-

vorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen sind.²Der Kommunalanteil an dieser Finanzmasse wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

9. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 13 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und wird der Wert „11,28 v.H.“ durch den Wert „10,39 v.H.“ ersetzt.
10. In Art. 13d werden nach den Worten „Art. 13 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
11. In Art. 13e werden nach den Worten „Art. 13 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
12. In Art. 14 werden die Worte „dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer“ durch die Worte „der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
13. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Worte „§ 5b Abs. 2 Satz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Worte „§ 5a Abs. 3 Satz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben und der Wortlaut zu Fußnote ¹²⁾ wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
14. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach der Zahl 7 das Komma und die Bezeichnung „7a“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 7 werden die Worte „und wie der beratende Ausschuss nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 10 werden die Worte „Art. 7a, 8“ durch die Worte „Art. 8“ ersetzt und wird nach dem Wort „auszuzahlen“ das Wort „sind“ eingefügt und werden die Worte „fällig sind“ durch die Worte „fällig ist“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 11 werden nach der Zahl 7 das Komma und die Bezeichnung „7a“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die näheren Bestimmungen zur Bemessung, Festsetzung und Auszahlung des Härteausgleichs nach Art. 16 werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen getroffen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Worte „nach den Sätzen 1 und 2“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2009 und 2010 aus der ungekürzten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG jeweils 236 000 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.
- (3) ¹Dem Kommunalanteil aus der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG können in den Jahren 2009 und 2010 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.
- (4) Dem Kommunalanteil aus der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG können in den Jahren 2009 und 2010 jeweils bis zu 30 000 000 € für Straßenbauvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, entnommen werden.
- (5) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die jeweils maßgebliche Masse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG für die Jahre 2009 und 2010 aus der um jeweils 462 745 098,04 € gekürzten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG.
- (6) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2009 und 2010 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2009 um 27,96 v.H. und für das Jahr 2010 um 28,70 v. H. zu kürzen.
- (7) Abweichend von Art. 13c Abs. 1 Satz 1 FAG tritt im Jahr 2009 an die Stelle des Werts „10,39 v.H.“ der Wert „10,82 v.H.“.

Begründung:

A. Allgemein

I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht erfordert eine der Aufgabenbelastung angemessene Finanzausstattung der Kommunen. Diese hat der Staat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Wie der Staat dieser Verpflichtung nachkommt, unterliegt der Entscheidung des Gesetzgebers, wobei ihm ein weiterer normativer Entscheidungsspielraum zusteht. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers findet ihre Grenzen grundsätzlich im Anspruch der

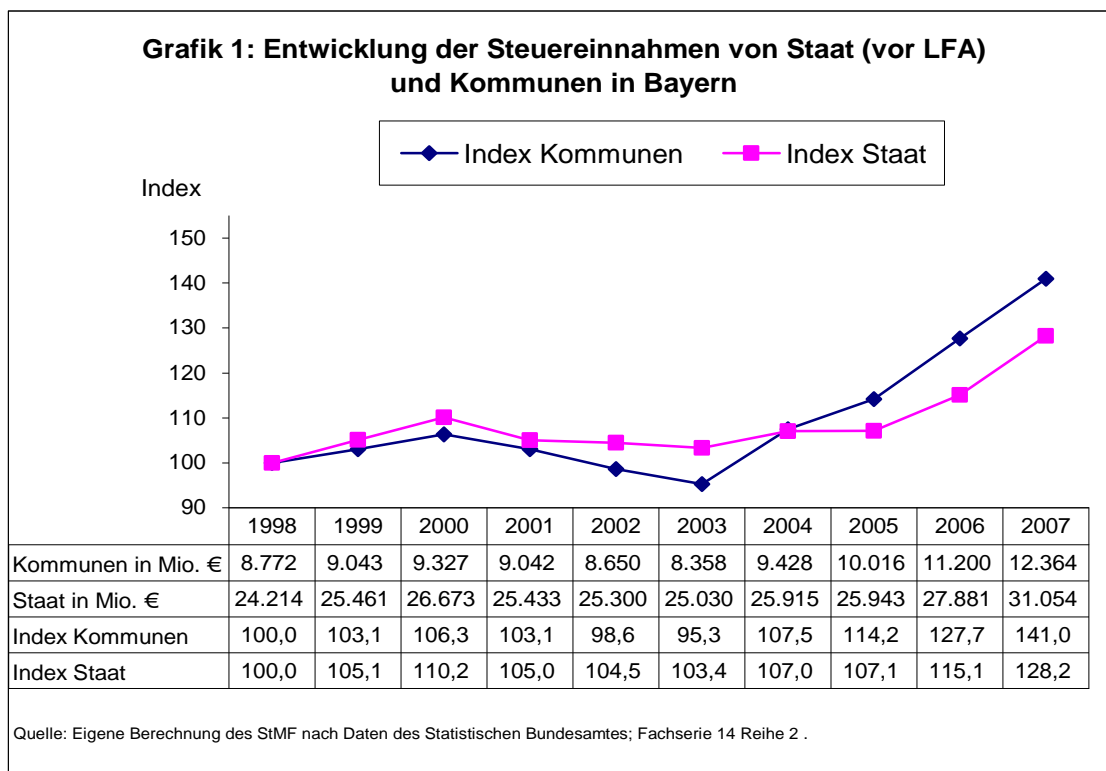
Kommunen auf eine finanzielle Mindestausstattung, die den Kommunen neben der Erfüllung der Pflichtaufgaben auch die Übernahme freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben ermöglicht. Der Ausstattungsanspruch der Kommunen richtet sich dabei nach den konkreten finanziellen Möglichkeiten des Landes. Es gibt keinen Vorrang kommunaler Aufgaben vor den staatlichen Aufgaben. Das bedeutet, dass in besonderen Ausnahmesituationen, etwa einer zeitweiligen, konjunkturell bedingten finanziellen Notlage, die finanzielle Mindestausstattung, die der Staat regelmäßig zu gewährleisten hat, vorübergehend unterschritten werden kann. Umgekehrt muss sich auch eine günstige Entwicklung der staatlichen Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich niederschlagen. Dabei ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, eine strenge Verteilungssymmetrie zu wahren.

Nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. November 2007 (Az. Vf. 15-VII-05) sind Kriterien für die Bemessung des Finanzausgleichsvolumens bis zum 31. Dezember 2009 zu normieren. Bis dahin ist das Finanzausgleichsgesetz weiterhin anwendbar und auch änderbar.

Im Vorgriff auf die zu treffenden Verfahrensregeln, die im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet werden, wird die finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen anhand eines Vergleichs verschiedener Eckdaten über einen Zehnjahreszeitraum betrachtet. Dieser Eckpunktvergleich ermöglicht eine Abwägung der finanziellen Situation von Staat und Kommunen und gibt einen Ausblick auf die künftige Entwicklung.

1. Entwicklung der Steuereinnahmen

1.1 Ist-Entwicklung



Die Steuereinnahmen von Staat und Kommunen haben sich seit dem Einnahmetief in den Jahren 2001 bis 2003 erholt. Ausgehend von dem Jahr 1998 zeigt sich die Entwicklung bis zum Jahr 2007 bei den Kommunen mit einem Zuwachs von 41,0 % deutlich günstiger als beim Staat (28,2 %).

Tabelle 1: Zuwachs der Steuereinnahmen von Staat (vor LFA) und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Einnahmewachstum von 1998 bis 2007	3.592 Mio. €	6.840 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 1998 bis 2007	41,0 %	28,2 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 14 Reihe 2

1.2 Entwicklung im laufenden Jahr und Schätzung für das Folgejahr

Die Steuereinnahmen des Staates sind im 1. Halbjahr 2008 um 2.212,2 Mio. € oder 14,9 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum (allerdings nach dem 3. Quartal nurmehr + 9,7 %; die letzten beiden Monate dieses Quartals sind gegenüber den entsprechenden Vorjahresmonaten negativ) gestiegen, die der bayerischen Gemeinden um 381,8 Mio. €, oder 7,4 % (Zahlen für das dritte Quartal liegen noch nicht vor).

Tabelle 2: Ergebnis der Steuerschätzung November 2008

	2008	2009
Steuern insgesamt	4,4 %	1,8 %
Bund	3,7 %	3,5 %
Länder	4,0 %	1,7 %
Gemeinden	7,8 %	- 0,5 %

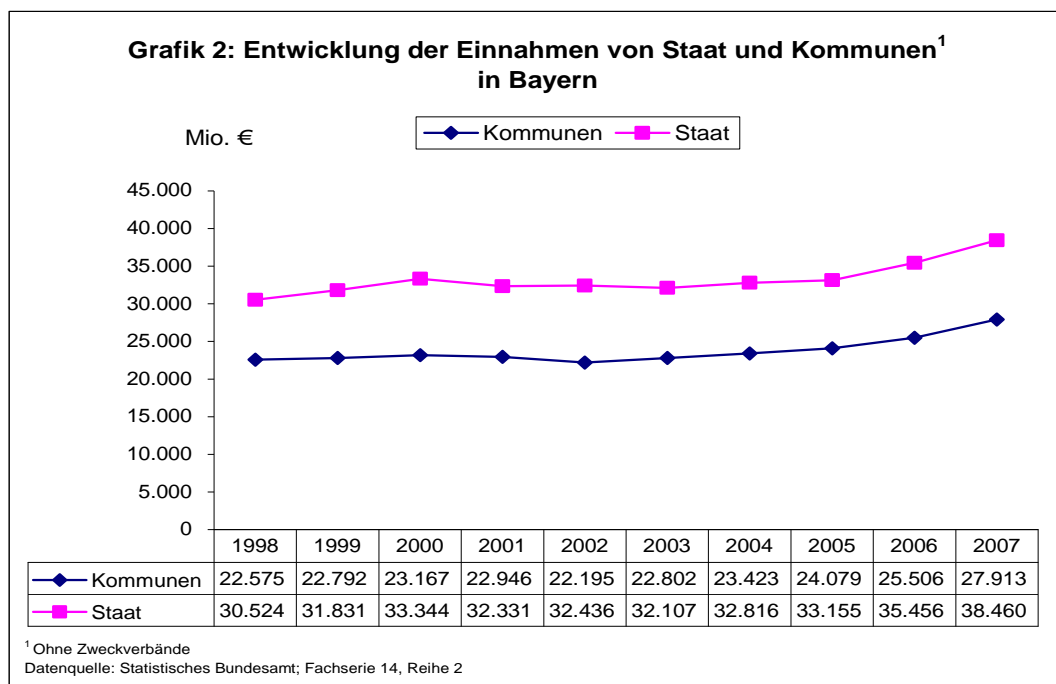
Quelle: Steuerschätzung vom 4./5. November 2008; Bundesergänzungszuweisungen und Zuweisungen aus der Energiesteuer sind beim Bund abgesetzt und bei den Ländern zugerechnet.

Nach der Steuerschätzung vom 4./5. November 2008 können die bayerischen Kommunen für das gesamte Jahr 2008 einen weiteren deutlichen Zuwachs der Steuereinnahmen von 7,1 % gegenüber 2007 erwarten. Für den Staat wird ein Zuwachs von 6,7 % (nach LFA von 4,6 %) vorhergesagt.

Im Jahr 2009 schlägt bereits die Finanzmarktkrise und die schwächere Konjunktur auf die Steuereinnahmen durch. Für Bund, Länder und Gemeinden prognostizieren bereits die Steuerschätzer einen wesentlich geringeren Zuwachs der Steuereinnahmen von 1,8 % gegenüber dem Vorjahr. Dabei sind allerdings die vorgesehenen Steuerrechtsänderungen (z.B. Kindergelderhöhung, Maßnahmenpaket zur Beschäftigungssicherung) nicht berücksichtigt. Diese Vorhaben befinden sich noch im Gesetzgebungsverfahren, so dass ihre Auswirkungen im Einzelnen derzeit nicht abschließend abzuschätzen sind. Abschließende Aussagen für den Staat und die bayerischen Kommunen sind daher noch nicht möglich.

2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

2.1 Einnahmen



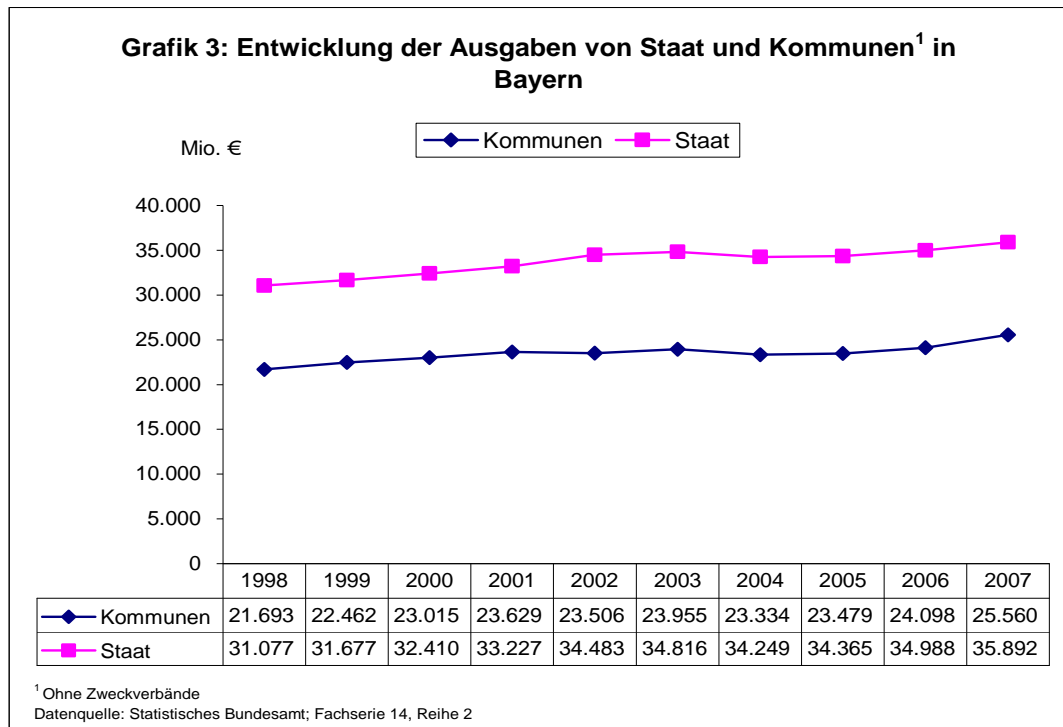
Über zehn Jahre betrachtet zeigt sich die relative Einnahmeentwicklung des Staates etwas günstiger als diejenige der Kommunen.

Tabelle 3: Einnahmenezuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Einnahmenezuwachs von 1998 bis 2007	5.338 Mio. €	7.936 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 1998 bis 2007	23,6 %	26,0 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14 Reihe 2

2.2 Ausgaben



Über zehn Jahre betrachtet liegt der prozentuale Zuwachs der Ausgaben der Kommunen etwas über der entsprechenden Rate des Staates.

Tabelle 4: Ausgabenzuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

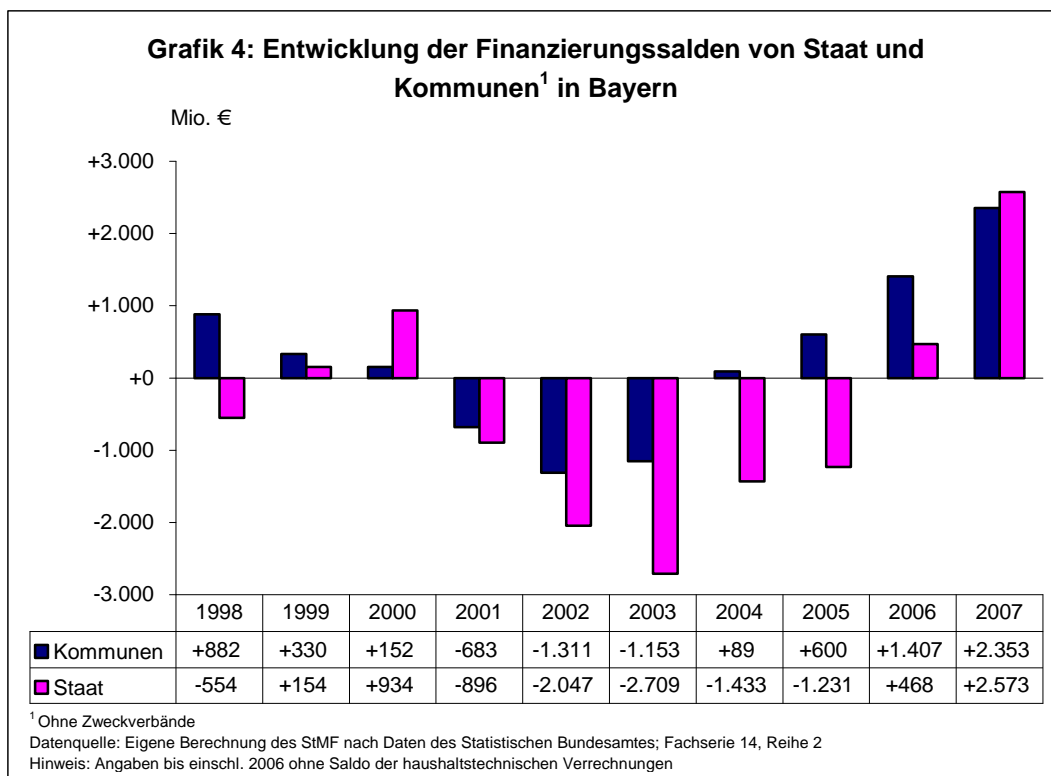
	Kommunen	Staat
Ausgabenzuwachs von 1998 bis 2007	3.867 Mio. €	4.815 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 1998 bis 2007	17,8 %	15,5 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14 Reihe 2

2.3 Einnahmen- und Ausgabenvergleich

In den letzten zehn Jahren haben sich die Einnahmen der Kommunen mit einem Zuwachs von 23,6 % deutlich stärker erhöht als deren Ausgaben (17,8 %). Auch beim Staat übersteigt der Einnahmewachstum von 26,0 % deutlich den Anstieg der Ausgaben (15,5 %).

3. Entwicklung der Finanzierungssalden



Seit dem Jahr 2004 erwirtschaften die bayerischen Kommunen insgesamt nach dem Ergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik einen Finanzierungsüberschuss, der sich auf 4.449 Mio. € aufsaldiert. Für den Staat, der erst im Jahr 2006 wieder ein positives Ergebnis erreicht hat, beläuft sich der Saldo im gleichen Zeitraum auf 378 Mio. €.

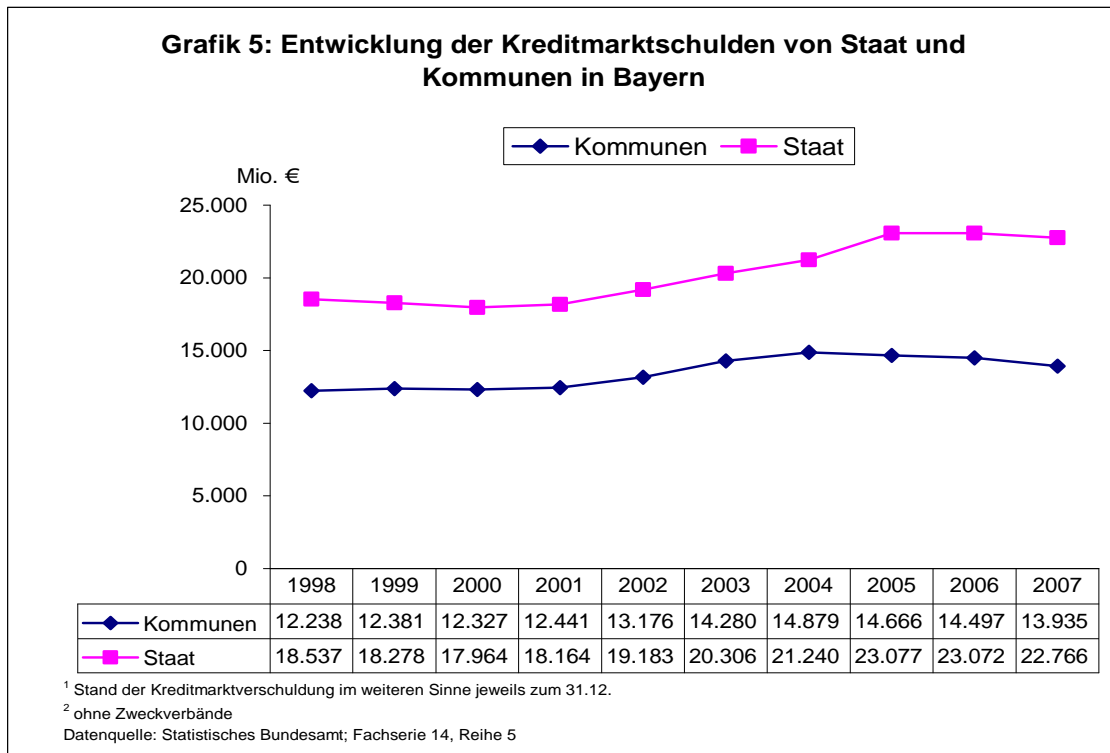
Tabelle 5: Summe der Finanzierungssalden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Finanzierungssalden von 1998 bis 2007	2.668 Mio. €	- 4.740 Mio. €

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14 Reihe 2

4. Entwicklung der Verschuldung

4.1 Entwicklung der Kreditmarktschulden



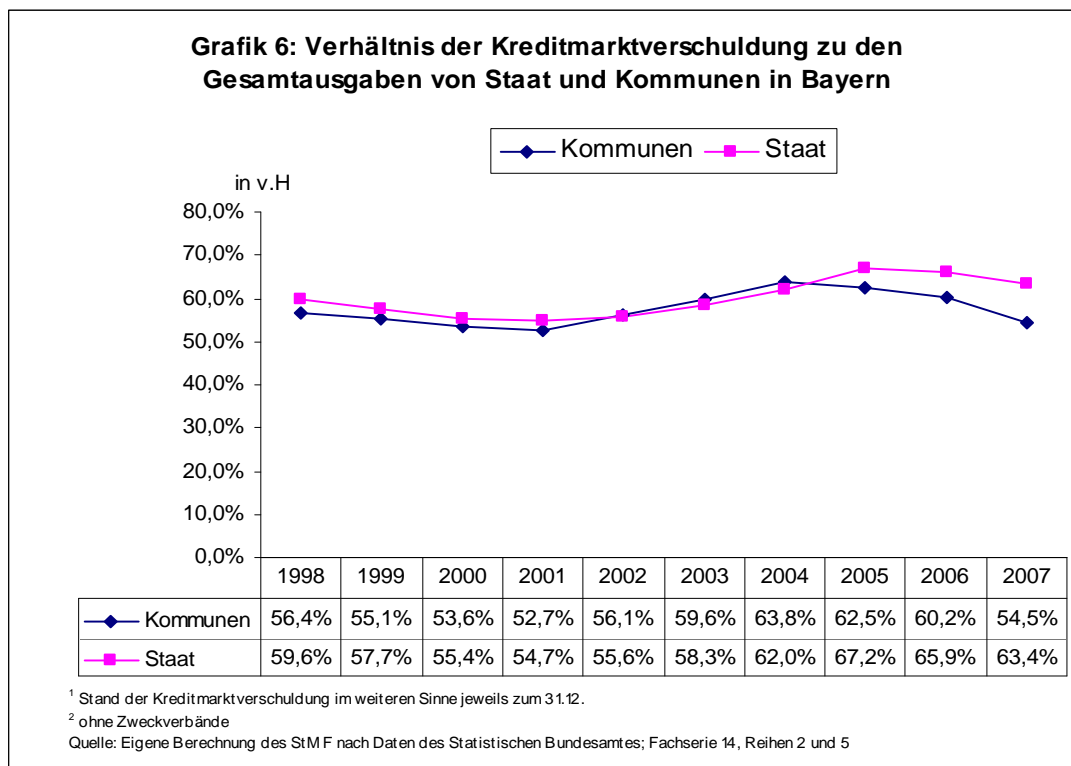
Der Schuldenstand der Kreditmarktschulden ist bei den Gemeinden erheblich geringer angewachsen als beim Staat.

Tabelle 6: Zunahme der Kreditmarktschulden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Zunahme der Kreditmarktverschuldung von 1998 bis 2007	1.696 Mio. €	4.228 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 1998 bis 2007	13,9 %	22,8 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14 Reihe 5

4.2 Kreditmarktschulden in Relation zu den Gesamtausgaben



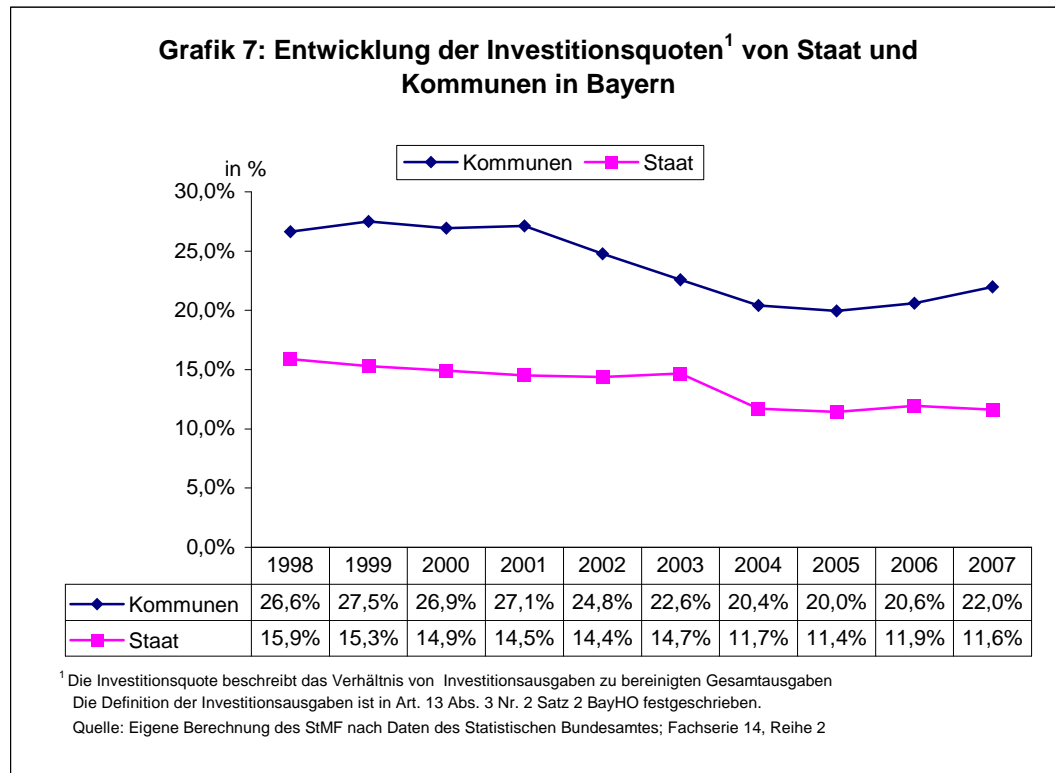
Im Zehnjahresvergleich ist das Verhältnis der Kreditmarktverschuldung zu den Gesamtausgaben bei den Kommunen leicht rückläufig. Demgegenüber ist es beim Staat angestiegen. Mit Ausnahme der Jahre 2002 bis 2004 liegt die Quote bei den Kommunen niedriger als beim Staat.

Tabelle 7: Verhältnis der Kreditmarktschulden zu den Gesamtausgaben von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Quote 1998	56,4 %	59,6 %
Quote 2007	54,5 %	63,4%
Prozentuale Veränderung	- 3,4 %	6,3 %

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14 Reihen 2 und 5

5. Entwicklung der Investitionsquoten



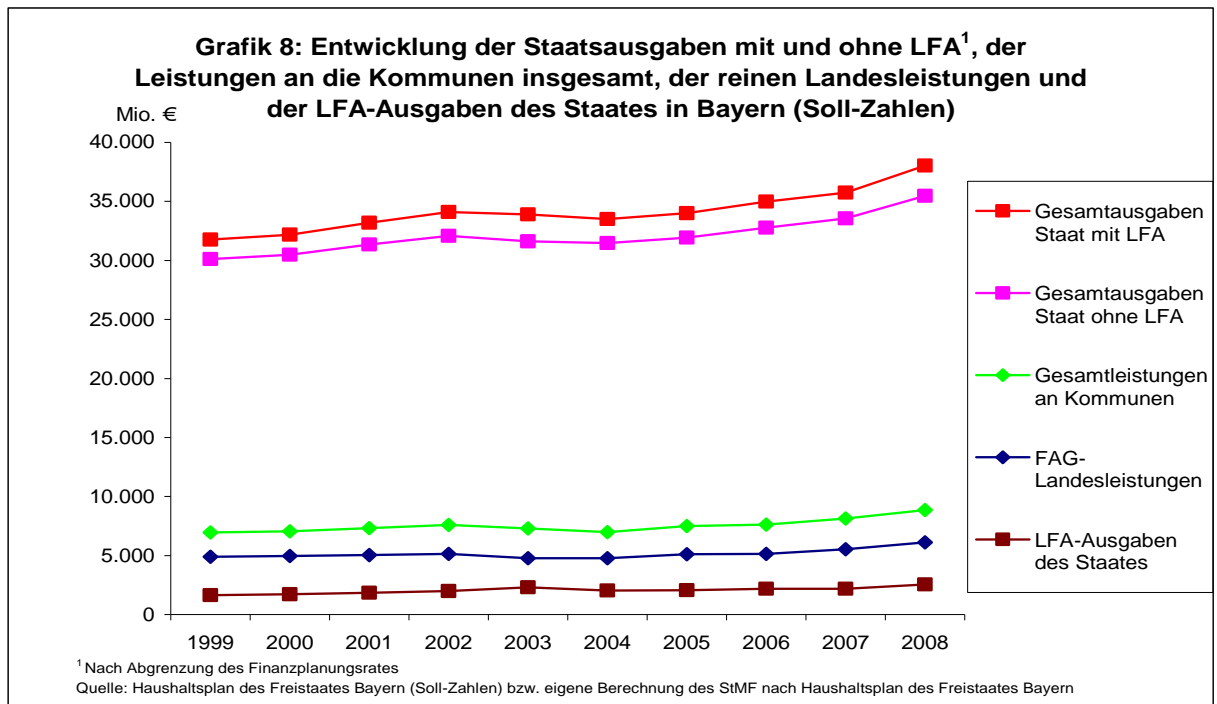
Die Investitionsquoten von Staat und Kommunen haben sich in den letzten zehn Jahren rückläufig entwickelt. Dabei ist der prozentuale Rückgang beim Staat etwas stärker ausgefallen. Bei den Kommunen steigt 2007 die Investitionsquote – anders als beim Staat – wieder an.

Tabelle 8: Vergleich der Investitionsquoten von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Investitionsquote 1998	26,6 %	15,9 %
Investitionsquote 2007	22,0 %	11,6 %
Prozentualer Rückgang	- 17,5 %	- 26,8 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 14 Reihe 2; Verhältnis Investitionsausgaben (Kapitalrechnung ohne Schuldentilgung) zu bereinigten Ausgaben.

6. Ausgaben des Staates und staatliche Leistungen an die Kommunen



Daten zu Grafik 8	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Gesamtausgaben Staat mit LFA in Mio. €	31.757	32.188	33.199	34.091	33.912	33.507	33.994	34.979	35.756	38.038
Gesamtausgaben Staat ohne LFA in Mio. €	30.121	30.475	31.358	32.091	31.612	31.457	31.924	32.779	33.556	35.488
Gesamtleistungen an Kommunen in Mio. €	6.966	7.051	7.324	7.598	7.309	6.992	7.501	7.619	8.137	8.854
FAG-Landesleistungen in Mio. €	4.883	4.961	5.036	5.144	4.776	4.760	5.122	5.128	5.519	6.124
LFA-Ausgaben des Staates in Mio. €	1.636	1.713	1.841	2.000	2.300	2.050	2.070	2.200	2.200	2.550
Index Gesamtausgaben Staat mit LFA	100,0	101,4	104,5	107,4	106,8	105,5	107,0	110,1	112,6	119,8
Index Gesamtausgaben Staat ohne LFA	100,0	101,2	104,1	106,5	105,0	104,4	106,0	108,8	111,4	117,8
Index Gesamtleistungen an Kommunen	100,0	101,2	105,1	109,1	104,9	100,4	107,7	109,4	116,8	127,1
Index FAG-Landesleistungen	100,0	101,6	103,1	105,3	97,8	97,5	104,9	105,0	113,0	125,4
Index LFA-Ausgaben des Staates	100,0	104,7	112,5	122,2	140,6	125,3	126,5	134,5	134,5	155,9

Ein beachtlicher Teil der Gesamtausgaben des Staates entfällt auf Abführungen und Zuweisungen an andere Gebietskörperschaften. Dazu gehören die Leistungen an die Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zehnjahresvergleich sind die Leistungen an die Kommunen (27,1 %) weit stärker gestiegen als die Gesamtausgaben (19,8 %).

Tabelle 9: Ausgabenzuwachs des Staates insgesamt im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtleistungen des Staates an die Kommunen (Haushaltssoll)

	Staatsausgaben	Leistungen an die Kommunen
Zuwachs von 1999 bis 2008	6.281 Mio. €	1.887 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 1999 bis 2008	19,8 %	27,1 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Haushaltsplan des Freistaates Bayern

7. Ausblick

Die Folgen der Finanzmarktkrise und die Eintrübung der Konjunktur wirken sich sowohl beim Staat als auch bei den Kommunen auf die Steuereinnahmen negativ aus. Bei den kommunalen Ausgaben ist dagegen ein Anstieg zu erwarten. Als ausgabensteigernde Faktoren könnten sich steigende Arbeitslosenzahlen mit möglichen Folgewirkungen auf die Ausgaben der Kommunen im sozialen Bereich erweisen. Aber auch der Staat muss mit steigenden Ausgaben, insbesondere für die politischen Schwerpunktbe- reiche Schulen, Hochschulen, Kinderbetreuung und innere Sicherheit sowie für den Länderfinanzausgleich, rechnen. Die vorgesehenen Verbesserungen in den Bereichen Bildung und Kinder- betreuung werden von Staat und Kommunen gemeinsam zu tragen sein. Ferner wird der Staat durch das Rettungspaket für die Baye- rische Landesbank, von dessen Mitfinanzierung der Sparkassen- verband Bayern als Miteigentümer freigestellt wird, stark belastet.

8. Schlussfolgerung

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben, der Ver- schuldung und der Investitionsquoten zeigen, dass die finanzielle Situation von Freistaat und Kommunen im Wesentlichen bei den Kommunen günstiger verlaufen ist als beim Staat. Auch für die nähere Zukunft sind keine gravierenden Verschiebungen zu Las- ten der Kommunen zu erwarten.

Daher besteht kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Dies gilt umso mehr, als der kommunale Finanzausgleich in den beiden letzten Jahren mit einem Zuwachs der reinen Landeslei- stungen von 7,6 % im Jahr 2007 und 11,0 % im Jahr 2008 weit überdurchschnittlich gestiegen ist. Derart hohe Zuwächse lassen sich nicht jedes Jahr wiederholen. Zudem wird in den Bereichen Bildung, Kinder und Familie ein hoher Einsatz an staatlichen Mitteln erforderlich. Der Mitteleinsatz in diesen Bereichen kommt mittelbar auch den Kommunen zugute.

Gleichwohl soll der kommunale Finanzausgleich 2009 über das Wachstum der bisherigen Kommunalanteile an den Steuerverbün- den hinaus gesteigert werden, um im kommunalen Bereich gezielt Impulse für Wachstum und Beschäftigung zu setzen und um den kommunalen Finanzausgleich dauerhaft strukturell zu verbessern.

II. Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2009 und Schwerpunkte

Umzusetzen sind die im Doppelhaushalt 2009/2010 geplanten finanziellen Änderungen im Bereich des kommunalen Finanzaus- gleichs.

Ein Schwerpunkt ist die gezielte Anhebung der Investitionsförde- rungen. Es werden zusätzliche Mittel bereitgestellt für

- den Schulhausbau nach Art. 10 FAG	35,6 Mio. €
(<i>sperrebereinigt</i>)	45,0 Mio. €)
- die Krankenhausfinanzierung	22,4 Mio. €
- Investitionspauschale	18,3 Mio. €
- den Straßenbau nach dem BayGVFG	30,0 Mio. €
- den Straßenbau- und unterhalt	4,1 Mio. €.

Außerdem wird, wie auch in den Vorjahren, die allgemeine Lei- stungsfähigkeit der Kommunen insbesondere durch einen Zuwachs bei den Schlüsselzuweisungen verbessert. Diese wuchsen um 142,6 Mio. €. Von Bedeutung ist dies besonders für finanzschwä- chere Kommunen.

Insgesamt steigt das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2009 gegenüber 2008 um 225,9 Mio. € (3,4%) auf 6.832,5 Mio. €.

Die reinen Landesleistungen² wuchsen 2009 gegenüber 2008 um 221,6 Mio. € (3,6 %) auf 6.345,8 Mio. € an. Unter Berücksichti- gung der Sperrebereinigung und der Übernahme der Unterhalts- kosten für die Gewässer zweiter Ordnung durch den Staat ergibt sich in der Gesamtbilanz ein Zuwachs von de facto 244,7 Mio. € oder 4,0 %.

Hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Ein- vernehmen erzielt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Finanzausgleichsgesetz regelt die Finanzbeziehungen zwi- schen Staat und Kommunen sowie im Verhältnis der Kommunen untereinander im kommunalen Finanzausgleich. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwi- schen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden enthält notwen- dige Ausführungsregelungen.

Die Regelungen sind erforderlich, um die für die Kommunen vorgesehenen Zuweisungen auf die einzelnen Kommunen auftei- len und auszahlen sowie die notwendigen Umlagen erheben zu können. Die vorgesehenen finanziellen und strukturellen Ände- rungen bezwecken eine Verbesserung der kommunalen Finanzsi- tuation und eine erhöhte, an geänderte Verhältnisse angepasste Zielgenauigkeit bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kommunen.

C. Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzentwurfs (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG)

Die Kommunen sind nach Art. 1 Abs. 1 FAG an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern sowie den Einnahmen aus dem bzw. den Ausgaben für den Länderfinanzausgleich betei- ligt. Als dauerhaft wirkende strukturelle Verbesserung soll der Verbundsatz von 11,70 % auf 11,94 % angehoben werden.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzentwurfs (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG)

Aus der Anteilmasse werden neben den Schlüsselzuweisungen verschiedene Verstärkungsbeträge für andere Förderbereiche be- reit gestellt. Enthalten ist auch eine Verstärkung des Ansatzes für Zuwendungen zum Bau bestimmter Abfallentsorgungsanlagen. Da von dieser Verstärkungsmöglichkeit seit Jahren kein Gebrauch mehr gemacht wird, wird sie aufgehoben.

² Gesamtleistungen abzüglich Kommunalanteil an der Krankenhausfinan- zierung und Bundesleistung nach dem Entflechtungsgesetz

**Zu § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzentwurfs
(Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG)**

Bei der Berechnung des Ansatzes für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende wird der Belastungsausgleich nach Art. 4 und 5 AGSG abgesetzt. In Art. 4 AGSG, der mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft trat, war der Belastungsausgleich im Jahr 2006 geregelt. Der im Jahr 2006 ausgezahlte Belastungsausgleich war bei der Berechnung des Ansatzes 2008 zu berücksichtigen. Nunmehr kann der Verweis auf diese Norm gestrichen werden.

Zu § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs (Art. 7 Abs. 4 FAG)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Bezeichnung des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Staatministerium für Umwelt und Gesundheit.

Zu § 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (Art. 9 Abs. 3 und 5 FAG)

Kreisfreie Gemeinden, denen zum 1. Januar 2008 erstmals Aufgaben im Vollzug des Futtermittelrechts übertragen wurden, erhalten hierfür wegen des geringen Umfangs dieser Aufgaben und da zum Vollzug Fachpersonal eingesetzt werden kann, welches durch gesonderte Finanzaufweisungen nach Art. 9 FAG abgegolten wird, keine gesonderten Zuweisungen (Wesentlichkeitsgrenze). Die kreisfreien Gemeinden, die diese Aufgabe bereits vor diesem Zeitpunkt ausgeübt haben, erhalten bisher, ebenso wie die Landkreise, hierfür gesonderte Zuweisungen nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 FAG a. F. Insoweit würden die betroffenen Kommunen für die gleiche Aufgabe Zuweisungen in unterschiedlicher Höhe erhalten, abhängig vom Zeitpunkt, zu welchem die Zuständigkeit hierfür übertragen wurde. Nach den Erkenntnissen aktueller Erhebungen übersteigt die Höhe der Zuweisungen die bisher für Aufgaben im Vollzug des Futtermittelrechts gewährt werden, zudem – sowohl bei den kreisfreien Gemeinden als auch bei den Landkreisen – erheblich den für diese Aufgaben anfallenden Vollzugsaufwand.

Durch eine Änderung von Art. 9 FAG wird erreicht, dass kreisfreie Gemeinden, denen Veterinäraufgaben und Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts zum 1. Januar 2008 übertragen wurden, und kreisfreie Gemeinden, die diese Aufgaben bereits vor diesem Zeitpunkt wahrgenommen haben, staatliche Zuweisungen in gleicher Höhe erhalten. Dies geschieht dadurch, dass mit den für die Finanzaufweisungen für den Vollzug des Futtermittelrechts nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 FAG a. F. bisher eingesetzten Mitteln die Pauschalbeträge der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 FAG für die Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinärämter um jeweils 16.000 Euro erhöht werden. Dies führt auch für die Landkreise zu insgesamt höheren Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 3 FAG als sie bisher in der Summe aus Art. 9 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 2 FAG a. F. erhalten. Mit den erhöhten Zuweisungen für die Wahrnehmung der Veterinäraufgaben und den Vollzug des Futtermittelrechts werden für alle Landkreise und für die kreisfreien Gemeinden mit Veterinärämtern somit die hinsichtlich des Umfangs untergeordneten Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts abgedeckt und zugleich die bisherige Kostensteigerung beim Sachaufwand der Veterinärämter abgegolten.

Zu § 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs (Art. 10c FAG)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 1 Buchst. b.

Zu § 1 Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb des Gesetzentwurfs (Art. 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FAG)

Da die Investitionspauschalen in vollem Umfang aus Mitteln des allgemeinen Steuerverbands finanziert werden, kann zur Vereinfachung des Normtextes der Hinweis auf allgemeine Mittel des Staatshaushalts gestrichen werden.

Zu § 1 Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. cc und dd des Gesetzentwurfs (Art. 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FAG)

Der Mindestbetrag an Investitionspauschale für kleinere Gemeinden wird künftig umlagekraftabhängig ausgestaltet. Da die Höhe des gestaffelten Mindestbetrags in einem neuen Abs. 3 (siehe Begründung zu § 1 Nr. 7 Buchst. b des Gesetzentwurfs) geregelt wird, ist die Festlegung des Mindestbetrags durch den Bezug auf Abs. 3 zu ersetzen.

**Zu § 1 Nr. 7 Buchst. b des Gesetzentwurfs
(Art. 12 Abs. 3 FAG)**

Die Gemeinden und Landkreise erhalten nach Art. 12 FAG eine Investitionspauschale zur investiven Verwendung. Die Pauschale bemisst sich grundsätzlich nach der Einwohnerzahl. Zur Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden die Einwohner in Gemeinden mit niedriger Umlagekraft höher gewichtet und umgekehrt. Je nach dem Verhältnis der Umlagekraft je Einwohner zum Landesdurchschnitt zählt ein Einwohner zwischen 1,45-fach und 0,55-fach. Gemeinden, deren Umlagekraft mehr als das Doppelte des Landesdurchschnitts beträgt, erhalten keine Investitionspauschale.

Kleineren kreisangehörigen Gemeinden wird, sofern sie nicht wegen zu hoher Umlagekraft keine Investitionspauschale erhalten, seit dem Jahr 1998 ein fester Mindestbetrag bei der Investitionspauschale garantiert. Der Mindestbetrag wird bisher unabhängig von der Umlagekraft gewährt. Dadurch wird bei kleinen Gemeinden der Grundgedanke, dass die Investitionspauschale nach Leistungsfähigkeit gewährt wird, aufgehoben. Dies war bei Einführung des Mindestbetrags, er betrug zunächst umgerechnet 10225€ hinnehmbar. Seither wurde der Mindestbetrag mehrfach angehoben. Seit dem Jahr 2007 beträgt er 20.000 €. Mit steigender Bedeutung des Mindestbetrags wird die Aufhebung des Leistungsfähigkeitselements jedoch zunehmend unbefriedigend.

Ab dem Jahr 2009 sind weitere Verbesserungen bei den Investitionspauschalen vorgesehen. Zum einen ist im Doppelhaushalt 2009/2010 eine Anhebung der Mittel für die Investitionspauschalen um 18,3 Mio. € auf 173,3 Mio. € jährlich eingeplant. Damit wird sowohl die Investitionstätigkeit der Kommunen unterstützt, als auch ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geleistet, da die Kommunen über die Verwendung der Mittel im investiven Bereich eigenständig entscheiden können und keinen Verwendungsnachweis führen müssen.

Um die 10 Mio. € des Erhöhungsbetrags werden zur Anhebung des Mindestbetrags und seiner umlagekraftabhängigen Ausgestaltung eingesetzt. Der gegenwärtige Mindestbetrag kann von 20000€ auf einen Basiswert für Gemeinden mit durchschnittlicher Umlagekraft von 26.000 € angehoben werden. Gleichzeitig wird der Mindestbetrag zur besseren Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden umlagekraftabhängig ausgestaltet. Dabei ist es aus systematischen Gründen geboten, die Umlagekraftstaffel und den Gewichtungsfaktor für die Einwohnergewichtung heranzuziehen. Danach ergeben sich folgende Werte:

Umlagekraft je EW zum Landesdurchschnitt	Ansatz des Mindestbetrags in Prozent	Mindestbetrag in Euro (Basiswert 26.000 €)
unter 50 %	145 %	37.700 €
50 % bis unter 70 %	130 %	33.800 €
70 % bis unter 90 %	115 %	29.900 €
90 % bis unter 110 %	100 %	26.000 €
110 % bis unter 130 %	85 %	22.100 €
130 % bis unter 150 %	70 %	18.200 €
150 % bis 200 %	55 %	14.300 €
über 200 %	0 % (unverändert)	keine Investitions- pauschale

Für besonders finanzschwache kleine Gemeinden steigt damit der Mindestbetrag von 20.000 € um über 88 % auf 37.700 €. Damit verbunden ist ein Rückgang für eine Gemeinde mit einer überdurchschnittlichen Umlagekraft um maximal 5.700 € pro Jahr. Ein Rückgang in dieser Größenordnung ist für Gemeinden, deren Umlagekraft den Landesdurchschnitt um mehr als 50 % und darüber übersteigt, zu verkraften.

Die Fortentwicklung der Investitionspauschalen verbessert gezielt die Investitionskraft der kleineren Gemeinden, die vor allem im ländlichen Raum zu finden sind, und speziell die der finanzschwachen Gemeinden.

Zu § 1 Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Gesetzentwurfs (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG)

Der Staat überlässt den Kommunen einen Teil seines Kraftfahrzeugsteueraufkommens einschließlich der auf ihn entfallenden Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (AMBG). Der Anteilsatz wurde 2008 von 42,83 v.H. auf 50 v.H. angehoben. Als weitere Verbesserung, die insbesondere der Förderung von Investitionsmaßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus zugute kommt, wird der Anteilsatz auf 51 v.H. angehoben.

Im Übrigen ist mit der Neufassung des Satz 1 keine inhaltliche Änderung verbunden. Sie dient dem besseren Verständnis der Vorschrift.

Zu § 1 Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Gesetzentwurfs (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 FAG)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 4.

Zu § 1 Nr. 8 Buchst. b des Gesetzentwurfs (Art. 13 Abs. 2 FAG)

Satz 1 wird an den neu gefassten Art. 13 Abs. 1 Satz 1 angepasst. Außerdem wird in Satz 2 festgelegt, dass sich die Aufteilung des auf die Kommunen entfallenden Teils des Kraftfahrzeugsteuerverbunds nach den Art. 13a bis 13e richtet. Über die Verwendung des beim Staat verbleibenden Teils trifft das FAG seit dem Jahr 1991 keine Aussage mehr.

Zu § 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs (Art. 13c Abs. 1 FAG)

Der Anteil des Härtefonds bemisst sich nach einem Vomhundertsatz am Kraftfahrzeugsteueraufkommen einschließlich der auf den Staat entfallenden Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 ABMG. Da die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise zum Bau und Unterhalt von Straßen, die in den letzten beiden Jahren angehoben worden sind, unverändert fortgeführt werden, gleichzeitig aber auch die Mittel zur Förderung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz aus Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbunds verstärkt werden (vgl. Begründung zu § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs), ist es erforderlich, den Härtefondsanteil auf 10,39 v.H. abzusenken (wegen eines im Jahr 2009 übergangsweise geltenden Anteilsatzes von 10,82 v. H. siehe Begründung zu § 2 Abs. 7). Davon entfallen – wie bisher – höchstens 60 v.H. auf die Förderung von ÖPNV-Investitionen und mindestens 40 v. H. auf die Förderung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen.

Die Präzisierung des Zitats „Art. 13 Abs. 2 Satz 1“ stellt klar, dass auch nach Neufassung des Art. 13 Abs. 2 Ausgangsgröße für die Bemessung des Härtefonds das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer einschließlich Ausgleichbetrag nach § 11 Abs. 2 ABMG im Verbundzeitraum ist.

Zu § 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs (Art. 13d FAG)

Die Präzisierung des Zitats „Art. 13 Abs. 2 Satz 1“ stellt klar, dass die Zuweisung auch nach Neufassung des Art. 13 Abs. 2 dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer einschließlich Ausgleichbetrag nach § 11 Abs. 2 ABMG im Verbundzeitraum entnommen wird.

Zu § 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs (Art. 13e FAG)

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 10.

Zu § 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfs (Art. 14 FAG)

Anpassung an die Einbeziehung der Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 ABMG in den Kraftfahrzeugsteuerverbund.

Zu § 1 Nr. 13 Buchst. a des Gesetzentwurfs (Art. 16 Satz 1 FAG)

Nach dem Achten Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 31. Juli 2008 (GVBl S. 1626) wird der Übergangsschlüssel für die Verteilung des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen ab dem Jahr 2009 auf einen endgültigen, fortschreibungsfähigen und wirtschaftsbezogenen Schlüssel umgestellt. Die Umstellung erfolgt im Rahmen einer mehrjährigen Übergangslösung (§ 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes). Diese sieht für eine mehrjährige Umstellungsphase einen Mischschlüssel aus dem bisherigen, nicht fortschreibungsfähigen Übergangsschlüssel (§ 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes) – mit abnehmender Gewichtung – und dem endgültigen, fortschreibungsfähigen Schlüssel (§ 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes) – mit zunehmender Gewichtung – vor.

Art. 16 FAG hatte in der bisher geltenden Regelung von der bundesrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht, einen Teil des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Ausgleich von Härten im Zusammenhang mit der Abschaffung der Gewerbesteuer, der Einführung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und dessen Aufteilung auf die Gemeinden nach einem Übergangsschlüssel einzusetzen.

In der Umstellungsphase ermöglicht das Bundesrecht weiterhin einen Härteausgleich (§ 5a Abs. 3 Satz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes). Da der Härteausgleich die bisherige Verteilung des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen nach dem Übergangsschlüssel sinnvoll ergänzt hat, erscheint es sachgerecht, die Härteausgleichsregelung unter Anpassung an die Übergangsregelung beizubehalten, so lange der bisherige Übergangsschlüssel im Verteilungsschlüssel berücksichtigt wird. In Art. 16 FAG ist lediglich die zitierte Bundesnorm zu aktualisieren.

**Zu § 1 Nr. 13 Buchst. b des Gesetzentwurfs
(Art. 16 Satz 2 FAG)**

Die näheren Bestimmungen zum Härteausgleich werden in einer Rechtsverordnung getroffen. Diese bisher in Art. 16 Satz 2 angesiedelte Ermächtigungsnorm wird in Art. 23 überführt. Dies ist sinnvoll, da in Art. 23 die im Finanzausgleichsgesetz eingeräumten Verordnungsermächtigungen zusammengefasst sind.

**Zu § 1 Nr. 14 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Gesetzentwurfs
(Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FAG)**

Redaktionelle Bereinigung nach Aufhebung des Art. 7a FAG.

**Zu § 1 Nr. 14 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Gesetzentwurfs
(Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 FAG)**

Redaktionelle Bereinigung nach Aufhebung der Regelung zur Bildung eines beratenden Ausschusses nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 FAG in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung.

**Zu § 1 Nr. 14 Buchst. a Doppelbuchst. cc des Gesetzentwurfs
(Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 FAG)**

Redaktionelle Bereinigung nach Aufhebung des Art. 7a FAG und sprachliche Verbesserung des Wortlauts.

**Zu § 1 Nr. 14 Buchst. a Doppelbuchst. dd des Gesetzentwurfs
(Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 FAG)**

Redaktionelle Bereinigung nach Aufhebung des Art. 7a FAG.

**Zu § 1 Nr. 14 Buchst. b des Gesetzentwurfs
(Art. 23 Abs. 3 FAG)**

Die bisher in Art. 16 angesiedelte Ermächtigung, die näheren Bestimmungen zum Härteausgleich nach Art. 16 FAG in Verbindung mit § 5a Abs. 3 Satz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in einer Rechtsverordnung zu regeln, wird in den Art. 23 Abs. 3 übernommen. In Art. 23 Abs. 3 ist bisher geregelt, dass die an die Landesregierungen gerichteten Verordnungsermächtigungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen werden, wobei die Verordnungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ergehen (Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage – BayAVOGFRG). Es ist zweckmäßig, die Verordnungsermächtigung auch für den Härteausgleich, der ebenfalls in der BayAVOGFRG geregelt ist, in Abs. 3 anzusiedeln und sie dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar zu übertragen.

**Zu § 1 Nr. 14 Buchst. c des Gesetzentwurfs
(Art. 23 Abs. 4 Satz 1 FAG)**

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 4.

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs

Bereits in den letzten Jahren wurden aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum Mittel zur Verstärkung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG eingesetzt. Im Hinblick auf die Belastung der bayerischen Bezirke im Bereich der Sozialhilfe soll an dieser Übung festgehalten werden. Aus dem nunmehr um die Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 ABMG erhöhten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer wird ein um 3 Mio. € auf 236 Mio. € erhöhter Verstärkungsbetrag bereitgestellt.

Zu § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs

Vielfach wünschen Gemeinden dringend den Bau von Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen, die jedoch entsprechend dem Ausbauplan für Staatsstraßen in den nächsten Jahren noch nicht realisiert werden. Sofern Gemeinden solche Ortsumfahrungen im überwiegend kommunalen Interesse im Wege der Sonderbaulast selbst vorzeitig errichten, können sie hierfür seit 1999 Fördermittel aus der nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG maßgeblichen Finanzmasse erhalten. In den Jahren 2009 und 2010 werden für diesen Zweck jeweils bis zu 17,9 Mio. € bereitgestellt. Förderhöhe und -verfahren richten sich nach den für den kommunalen Straßenbau geltenden Bestimmungen.

Zu § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs

Von den bis 2006 zufließenden Finanzhilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wurde der weit überwiegende Teil für den kommunalen Straßenbau (durchschnittlich 160 Mio. €) verwendet. Im Jahr 2006 wurde vor dem Hintergrund eines höheren Bedarfs im Bereich ÖPNV (auch aufgrund der Absenkung der Regionalisierungsmittel) ab 2007 die Verteilung schrittweise zugunsten des ÖPNV verändert.

Im Zuge der Föderalismusreform wurden die Finanzhilfen durch Zuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz abgelöst. Bayern stehen nach dem Entflechtungsgesetz von 2007 bis 2013 jährlich Bundesmittel von insgesamt über 196 Mio. € zu. Bis Ende 2013 prüfen Bund und Länder gemeinsam, in welcher Höhe die im Rahmen des Entflechtungsgesetzes zur Verfügung gestellten Finanzhilfen in den Jahren 2014 bis 2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Die Zuweisungen werden entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den betroffenen Staatsministern auf die Bereiche kommunaler Straßenbau (Bewirtschaftung durch OBB) und ÖPNV (Bewirtschaftung durch StMWIVT) aufgeteilt.

Derzeit steigt infolge der regen Straßenausbautätigkeit der Gemeinden sowie Landkreise der Bedarf nach Fördermitteln für Maßnahmen, die aus Mitteln des Entflechtungsgesetzes nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, wieder stark an. Um einen drohenden An- und Abfinanzierungsstau in diesem Bereich zu vermeiden, der angesichts der Konjunkturkrise die Bauwirtschaft noch weiter schwächen könnte, können zur Aufstockung der für die Förderungen nach dem Baye-

rischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Jahren 2009 und 2010 jeweils 30 Mio. € aus dem Kommunalanteil der nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG bestimmten Finanzmasse entnommen werden. Damit stehen für die Förderung der Straßenbaumaßnahmen nach dem BayGVFG im Jahr 2009 160 Mio. € zur Verfügung.

Zu § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs

Zur Bereitstellung der Mittel für den Ausgleich an die Bezirke nach Art. 15 FAG (vgl. Begründung zu § 2 Abs. 2) ist das um die Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 ABMG erhöhte Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum, aus dem sich die jeweilige Masse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG errechnet, in den Jahren 2009 und 2010 um jeweils 462.745.098,04 € zu kürzen.

Zu § 2 Abs. 6 des Gesetzentwurfs

Die Anteilsätze der Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen beteiligt sind, sind um zwei Faktoren zu korrigieren.

Zunächst ist das örtliche Kraftfahrzeugsteueraufkommen der Gemeinden, die hieran mit einem Prozentsatz nach Art. 13a FAG beteiligt sind, pauschal um einen Anteil an der Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 ABMG zu erhöhen. Diese pauschale Erhöhung des örtlichen Kraftfahrzeugsteueraufkommens ist erforderlich, weil die vom Bund in einer Summe gewährte Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 ABMG nicht einzelnen Gemeinden zugeordnet werden kann. Der Faktor für die Erhöhung des örtlichen Kraftfahrzeugsteueraufkommens bestimmt sich nach dem Verhältnis der Ausgleichsleistung zum Kraftfahrzeugsteueraufkommen jeweils im Verbundzeitraum. Danach erhöht sich im Jahr 2009 das örtliche Kraftfahrzeugsteueraufkommen um 2,29 % und im Jahr 2010 um 1,73 %.

Anschließend ist das um einen pauschalen Anteil an der Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 ABMG erhöhte örtliche Kraftfahrzeugsteueraufkommen um die Kürzung des Aufkommens

nach § 2 Abs. 5 zu bereinigen. § 2 Abs. 5 bestimmt u. a. das maßgebende örtliche Aufkommen für die Berechnung der Zuweisungen an die Gemeinden, die an der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a FAG beteiligt sind. Die Aufkommenskürzung nach § 2 Abs. 5 kann nicht einem örtlichen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuern in einzelnen Gemeinden zugeordnet werden. Daher wird das örtliche Aufkommen der Gemeinden nach Art. 13a FAG in den Jahren 2009 und 2010 jeweils um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis des Kürzungsbetrags nach § 2 Abs. 5 zu dem um eine pauschale Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 ABMG erhöhten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum insgesamt entspricht. Dieser Faktor beläuft sich im Jahr 2009 auf 29,57 % und im Jahr 2010 auf 29,91 % (umgerechnet auf das Kraftfahrzeugsteueraufkommen ohne Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 ABMG 2009 30,25 % und 2010 30,43 %).

Beide Faktoren führen im Ergebnis zu einer Kürzung des örtlichen Aufkommens im Jahr 2009 um 27,96 % und im Jahr 2010 um 28,70 %.

Zu § 2 Abs. 7 des Gesetzentwurfs

Der Anteil des Härtefonds bemisst sich nach einem Vomhundertsatz am Kraftfahrzeugsteueraufkommen einschließlich der auf den Staat entfallenden Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 ABMG. Da die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise zum Bau und Unterhalt von Straßen, die in den letzten beiden Jahren angehoben worden sind, unverändert fortgeführt werden, gleichzeitig aber auch die Mittel zur Förderung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz aus Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes verstärkt werden, ist es erforderlich, den Härtefondsanteil ab dem Jahr 2010 auf 10,39 v.H. abzusenken. Da in Jahr 2009 das Kraftfahrzeugsteueraufkommen einschließlich der auf den Staat entfallenden Ausgleichsleistung nach § 11 Abs. 2 ABMG über den in den Folgejahren zu erwartenden Ergebnissen liegt, muss der Anteilssatz in 2009 nur auf 10,82 % abgesenkt werden.